



niederbüren

Projekt Nr. 090.3.003.06

2. März 2021

Kommunaler Richtplan

Koordinationsblätter (Richtplanbeschlüsse)

Mitwirkung

Vom Gemeinderat verabschiedet am:

Die Gemeindepräsidentin

Der Ratsschreiber

Öffentliche Mitwirkung vom:

bis am:

Vom Gemeinderat erlassen am:

Die Gemeindepräsidentin

Der Ratsschreiber

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen am:

Der Amtsleiter

Ingress

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|-----------|
| I | Planung | 4 |
| I.a | Gesetzlicher Auftrag/Rechtswirkung | 4 |
| I.b | Aufgabe | 4 |
| I.c | Verhältnis zu den kommunalen und übergeordneten Planungsinstrumenten | 5 |
| II | Darstellung und Gliederung des Richtplans | 5 |
| II.a | Allgemein | 5 |
| II.b | Geoinformationssystem (GIS) | 6 |
| II.c | Richtplantext | 6 |
| II.d | Zeithorizont Richtplanmassnahmen | 7 |
| II.e | Richtplankarte | 7 |
| II.f | Nachführung und Anpassung | 7 |
| S 1 | Siedlungsentwicklung nach innen | 8 |
| S 1.1 | Strategie | 8 |
| S 1.2 | Siedlungserneuerungsgebiete | 10 |
| S 1.3 | Arealentwicklungsgebiet | 12 |
| S 1.4 | Sondernutzungsplanung | 13 |
| S 1.5 | Siedlungsbegrenzung | 14 |
| S 1.6 | Zuordnung Wohn- und Arbeitsnutzung | 15 |
| S 2 | Kulturgüter und Ortsbild | 16 |
| S 2.1 | Revision der Schutzverordnung | 16 |
| S 3 | Langfristige Siedlungserweiterung | 17 |
| S 3.1 | Bauzonendimensionierung | 17 |
| S 3.2 | Siedlungserweiterungsgebiet | 18 |
| L 1 | Landwirtschaft | 21 |
| L 1.1 | Weiler | 21 |
| L 2 | Natur und Landschaft | 22 |
| L 2.1 | Revision der Schutzverordnung | 22 |
| L 2.2 | Biodiversität | 23 |
| L 2.3 | Gewässerraum | 25 |
| L 3 | Naturgefahren | 26 |
| L 3.1 | Hochwasserschutz | 26 |
| V 1 | Erschliessung | 27 |
| V 1.1 | Erschliessungsprogramm | 27 |
| V 2 | Fuss- und Veloverkehr | 29 |

| | |
|---|-----------|
| V 2.1 Fuss- und Velowegnetz..... | 29 |
| V 3 Öffentlicher Verkehr | 31 |
| V 3.1 Angebotsplanung | 31 |
| V 3.2 Infrastruktur | 32 |
| V 4 Strassenraumgestaltung | 33 |
| V 4.1 Aufwertung Strassenraum..... | 33 |
| V 4.2 Verkehrsberuhigung..... | 34 |
| I 1 Umwelt..... | 35 |
| I 1.1 Bodenschutz | 35 |
| I 1.2 Grundwasserschutz | 36 |
| I 2 Energie..... | 37 |
| I 2.1 Energieversorgung..... | 37 |

I Planung

I.a Gesetzlicher Auftrag/Rechtswirkung

Auszug Planungs- und Baugesetz (PBG, 731.1, vom 5.7.2016):

Art. 5 Kommunalen Richtplan

a) Inhalt

¹ Die politische Gemeinde stimmt im kommunalen Richtplan insbesondere Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung sowie den geplanten Infrastrukturausbau in ihrem Gebiet für einen längeren Zeitraum aufeinander ab.

² Sie berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Richtplans und die Raumplanung der anderen politischen Gemeinden in der Region.

³ Sie legt insbesondere das Massnahmenkonzept Naturgefahren fest.

Art. 6 b) Erlass und Wirkung

¹ Die politische Gemeinde erlässt den kommunalen Richtplan nach Anhörung der zuständigen kantonalen Stelle.

² Sie übermittelt ihn der zuständigen kantonalen Stelle zur Kenntnisnahme.

³ Der kommunale Richtplan ist für den Rat sowie die ihm nachgeordneten Kommissionen und Verwaltungsstellen wegleitend.

I.b Aufgabe

Der Richtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden (vgl. Artikel 8 RPG).

Der Richtplan ist dem Wesen nach ein Konzeptplan. Er steht zwischen Leitbild und Nutzungsplan. Er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung und legt die dazu erforderlichen Massnahmen fest.

Der Richtplan ist damit das Führungsinstrument des Gemeinderates, der Verwaltung und aller weiteren planenden Stellen für die gesamte räumliche Entwicklung der Gemeinde Niederbüren.

Der Richtplan hat die raumwirksamen, öffentlichen Interessen offenzulegen und gibt den weiteren planenden Stellen (Bauverwaltung, Bauamt, Grundeigentümer etc.) Vorgaben für ihre Planungstätigkeiten.

I.c Verhältnis zu den kommunalen und übergeordneten Planungsinstrumenten

Der Richtplan setzt Leitplanken für die räumliche Entwicklung und stellt die Koordination sicher. Er legt die zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten und den Rahmen zu deren gegenseitigen Abstimmung fest. Der Richtplan ist sachlich und räumlich breit angelegt. Er umfasst alle wesentlichen raumwirksamen Sachbereiche, die bedeutsamen raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde, das gesamte Gemeindegebiet und die Beziehungen zu den Nachbargemeinden.

Um diesen Ansprüchen genügen zu können, beschränken sich die Richtplanaussagen auf die wesentlichsten raumrelevanten Aspekte. Die Bearbeitungstiefe hängt u. a. auch von der Aktualität der jeweiligen Problemstellung ab, sodass nicht alle Sachbereiche mit gleicher Tiefe bearbeitet wurden.

Damit der notwendige Ermessens- und Handlungsspielraum nachfolgender Planungsträger gewahrt bleibt, muss der Richtplaninhalt konzeptioneller Art sein und darf nicht zu detaillierte Aussagen machen. Es ist Aufgabe nachfolgender Planungsträger, im Rahmen der vorgezeichneten Zielrichtung weitergehende Regelungen zu treffen.

II Darstellung und Gliederung des Richtplans

II.a Allgemein

Der Richtplan besteht aus Karte und Text. Sie ergänzen sich gegenseitig und bilden zusammen den behördenverbindlichen Richtplan gemäss Artikel 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG):

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende Sachbereiche gegliedert:

- Siedlung
- Landschaft
- Verkehr
- Infrastruktur

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Niederbüren setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Kommunalen Richtplan, Karte Mst. 1:5'000
- Koordinationsblätter (Richtplanbeschlüsse)

II.b Geoinformationssystem (GIS)

Der kommunale Richtplan wird in einem Geoinformationssystem (GIS) elektronisch erfasst. Die Erarbeitung und Erfassung des kommunalen Richtplanes erfolgt auf dem von der ERR Raumplaner AG entwickelten „Datenmodell für die kommunale Richtplanung“ und soll regelmässig nachgeführt werden. Die integrierte Speicherung von Geometrien und Richtplantext in einer gemeinsamen Datenbank schafft die technischen Voraussetzungen für eine zweckmässige Integration des Datensatzes ins Gemeinde-GIS (z.B. Geoportal). Wer verschiedene Informationen zum gleichen Objekt oder Grundstück von mehreren Dienststellen benötigt, kann dies über eine einfache Abfrage im GIS tätigen. Einfache räumliche Abfragen werden künftig auch für den Richtplan ermöglicht. Die Integration vom Richtplan ins GIS erlaubt weiter, in regelmässigen Abständen verschiedene Zielsetzungen des Richtplanes (z.B. Zieldichten) in einfacher Art und Weise zu überprüfen. Der Richtplan wird damit in seiner Funktion als Instrument der rollenden Planung gestärkt.

II.c Richtplantext

Der Richtplantext umfasst die Ausgangslage und Zielsetzung der räumlichen Entwicklung, die Richtplanbeschlüsse und die zu deren Verständnis nötigen Erläuterungen.

Die kommunalen Richtplaninhalte werden in Anlehnung an den kantonalen Richtplan nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Festsetzung

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedensten Anliegen abgestimmt (z.B. Naturschutz, Grundwasserschutz).

Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt, es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

II.d Zeithorizont Richtplanmassnahmen

Zu jeder Massnahme im Richtplantext wird ein Realisierungshorizont wie folgt definiert:

- kurzfristig: innert 5 Jahren
- mittelfristig: innert 5 bis 10 Jahren
- langfristig: in mehr als 10 Jahren

II.e Richtplankarte

Die Richtplankarte unterscheidet zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt:

- Ausgangslage
Die Ausgangslage orientiert über die heute bestehende räumliche Situation und die abgeschlossenen Grundlagen und Planungen. Sie hat Informationscharakter und hat im Gegensatz zu den Festsetzungen und den Zwischenergebnissen keine rechtliche Verbindlichkeit.
- Richtplaninhalte
Die Richtplaninhalte zeigen die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss dem Richtplantext, soweit darstellbar, planlich auf. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplankarte und Richtplantext verdeutlicht.

II.f Nachführung und Anpassung

Der kommunale Richtplan ist ein rollendes Planungsinstrument, das laufend den aktuellen Planungsständen und insbesondere den Legislaturzielen der Gemeinde angepasst wird. Für Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Baudepartement mit.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen technischen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen und sind jährlich öffentlich bekannt zu machen

S 1 Siedlungsentwicklung nach innen

S 1.1 Strategie

| | |
|--------------|--|
| Ausgangslage | Die Planungsbehörden haben gemäss neuem Raumplanungsgesetz (RPG) die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung vermehrt nach innen zu lenken und damit die natürlichen Ressourcen zu schonen. Nach dem Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» ist - wenn immer möglich - zuerst im Bestand zu verdichten, bevor Neueinzonungen in Betracht gezogen werden. Die Gemeinden haben hierzu Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen zu treffen. |
| Ziele | Die Siedlungsentwicklung soll vermehrt nach innen gelenkt werden. Die Entwicklung erfolgt dabei schwerpunktmässig an gut erschlossenen Lagen. Verdichtung und Siedlungserneuerung haben die örtlichen Qualitäten zu berücksichtigen und dürfen nicht zulasten der Siedlungs- und Wohnqualität gehen. Einzelbauvorhaben sind auf die Gesamtentwicklungsstrategien in einem Quartier abzustimmen. Dem Freiraum ist dabei immer auch gebührend Aufmerksamkeit zu schenken. |
| Grundlage | Raumplanungsgesetz (RPG) Planungs- und Baugesetz (PBG) Kantonaler Richtplan Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen |

| | |
|--------------------|---|
| Richtplanbeschluss | <p>S 1.1.1 Mobilisierung der Bauzonenreserven</p> <p>Die bestehenden Bauzonenreserven werden mit geeigneten Mitteln verfügbar gemacht. Bei Einzonungen wird für die Überbauung des Landes eine Frist gesetzt. Nach Ablauf der Frist werden weitere Massnahmen getroffen (z.B. Aus- oder Umzonung, Kaufrecht).</p> |
|--------------------|---|

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Gesetzliches Kaufrecht (Art. 9 PBG)
- Vertragsraumordnung

| | |
|-----------------|-----------------|
| Zeithorizont | laufend |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | Grundeigentümer |

Richtplanbeschluss**S 1.1.2 Monitoring und Controlling**

Die Gemeinde aktualisiert jeweils Ende Jahr die Raumplus-Daten. In einem Vierjahresrhythmus, beginnend im Jahr 2024, erstellt die Gemeinde einen Kurzbericht für das Controlling. In diesem Bericht untersucht sie die Wirksamkeit der Innenentwicklungsmassnahmen anhand der Indikatoren Bauzonenreserven, Einwohnerdichte und Beschäftigtendichte. Die Gemeinde gibt in diesem Kurzbericht Auskunft darüber, ob weitere Massnahmen zur Umsetzung der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen nötig sind oder die Strategie angepasst werden muss.

Massnahmen

- Jährliche Aktualisierung Raumplus
- Controllingbericht
- Anpassung Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Zeithorizont

laufend

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

S 1.2 Siedlungserneuerungsgebiete

| | |
|--------------------|---|
| Ausgangslage | Innerhalb des Gemeindegebiets bestehen an verschiedenen Orten überbaute Wohn- und Mischgebiete, in welchen das Potenzial für eine intensivere Nachverdichtung vorhanden ist. Diese Gebiete weisen oftmals eine Kombination von günstigen Eigenschaften für die Erneuerung auf (z.B. ältere Bausubstanz, visuelle Vorbelastung, ausreichende ÖV-Erschliessung etc.). |
| Ziele | In den betroffenen Quartieren werden die notwendigen Aktivierungsmassnahmen für eine Erneuerung der bestehenden Baustruktur in einer verdichteten Bauweise getroffen. |
| Grundlage | Raumplanungsgesetz (RPG) Kantonalen Richtplan Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen |
| Richtplanbeschluss | S 1.2.1 Gebiet Dorf Das Gebiet zwischen Engelwies- und Staatsstrasse weist aufgrund der älteren Bausubstanz, der unternutzten Parzellen und der zentralen Lage hohes Innenentwicklungspotenzial auf. Bestehende Einfamilienhäuser sind sukzessive durch dichtere Bauten zu ersetzen. Die Gemeinde berät die Grundeigentümer und prüft eine Auf- oder Umzonung. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Beratung Grundeigentümer • Auf- und Umzonung prüfen • Ortsbauliche Studie |
| Zeithorizont | mittelfristig |
| Verbindlichkeit | Zwischenergebnis |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | Grundeigentümer |

Richtplanbeschluss**S 1.2.2 Gebiet Zentrum**

Das Gebiet liegt in der Wohn- und Mischzone östlich der Golfstrasse und ist stark unternutzt. Mit der Überbauung des ehemaligen oberirdischen Besucherparkplatzes des Freizeitparks wurde bereits ein Teil des Innenentwicklungspotenzials aktiviert. Die Bushaltestelle «Freizeitpark» befindet sich in unmittelbarer Nähe. Mit einer Umnutzung soll die Dichte im Gebiet erhöht werden.

Massnahmen

- Beratung Grundeigentümer
- Auf- und Umzonung prüfen
- Studienauftrag
- Sondernutzungsplan

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S 1.2.3 Gebiet Mettlen**

Das Gebiet liegt zwischen Tobelstrasse und Rätenbergstrasse. In dem Mischgebiet finden heute überwiegend flächenintensive gewerbliche Nutzungen statt (Lager, Werkstatt, Ausstellungsfläche). Aufgrund der zentralen Lage sind künftig auch raumnutzerintensivere Nutzungen zu etablieren (bspw. Büro- oder Wohnnutzung).

Massnahmen

- Beratung Grundeigentümer
- Auf- und Umzonung prüfen
- Ortsbauliche Studie
- Sondernutzungsplan

Zeithorizont

langfristig

Verbindlichkeit

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Grundeigentümer

S 1.3 Arealentwicklungsgebiet

| | |
|--------------------|--|
| Ausgangslage | Als Arealentwicklungsgebiet werden zusammenhängende, grössere Gebiete bezeichnet, in welchen zeitnah mit einer Entwicklung zu rechnen ist. Das Gebiet eignet sich insbesondere aufgrund der Eigentumsverhältnisse (wenige Grundeigentümer) und der zentralen Lage für eine gesamtheitliche, verdichtete Überbauung. Themen wie die gemeinschaftliche, unterirdische Parkierung sowie die Freiraumgestaltung sind integrale Bestandteile des Überbauungskonzepts. |
| Ziele | Die Arealentwicklung soll mit einer verdichteten Bauweise und einer gemeinschaftlich genutzten Ausstattung neue Impulse für die weitere Entwicklung in den angrenzenden Quartieren geben. |
| Grundlage | Raumplanungsgesetz (RPG) Kantonalen Richtplan Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen |
| Richtplanbeschluss | S 1.3.1 Gebiet Breitenwisen Im Gebiet Breitenwisen soll eine neue Mehrfamilienhausüberbauung mit gemeinschaftlicher Parkierung entstehen. Aufgrund der Siedlungsrandlage ist insbesondere der Aussenraumgestaltung respektive der Gestaltung des Siedlungsrandes genügend Rechnung zu tragen. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit Grundeigentümer • Sondernutzungsplanpflicht prüfen • Auf- und Umzonung prüfen |
| Zeithorizont | mittelfristig |
| Verbindlichkeit | Zwischenergebnis |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | Grundeigentümer |

S 1.4 Sondernutzungsplanung

| | |
|--------------------|--|
| Ausgangslage | Im Zusammenhang mit der ÖREB-Aufbereitung wurden die Sondernutzungspläne der Gemeinde Niederbüren erfasst. Insgesamt hat die Gemeinde rund 14 Sondernutzungspläne erlassen. Diese sind teilweise älter als 30 Jahre. Sämtliche Sondernutzungspläne sind nach altem Recht (BauG) oder vor der Einführung des Baugesetzes erarbeitet worden. |
| Ziele | Durch die Überprüfung der Sondernutzungspläne können neue Innenentwicklungspotenziale im Baugebiet freigesetzt werden, indem Sondernutzungspläne mit nutzungseinschränkender Wirkung allenfalls aufgehoben oder angepasst werden. |
| Grundlage | Raumplanungsgesetz (RPG) Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen |
| Richtplanbeschluss | S 1.4.1 Überprüfung Sondernutzungspläne Die bestehenden Sondernutzungspläne sind nach Inkrafttreten des neuen Rahmennutzungsplans (Baureglement und Zonenplan) gesamthaft zu überprüfen. Allenfalls sind sie an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen oder vollständig aufzuheben. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> Anpassung/Aufhebung Sondernutzungspläne |
| Zeithorizont | mittelfristig |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | Grundeigentümer |

S 1.5 Siedlungsbegrenzung

| | |
|--------------------|---|
| Ausgangslage | <p>Ein Anliegen der Siedlungsentwicklung nach innen ist die Verhinderung einer weiteren Verzahnung der Siedlung mit der Landschaft. Mit einer bewussten Ausgestaltung der Siedlungsränder kann die weitere Siedlungsausdehnung begrenzt werden. Im bestehenden Siedlungsrand gestaltet sich der Eingriff schwieriger. Deshalb sind vor allem bei den Siedlungserweiterungsgebieten Vorgaben für eine gesamtheitliche Gestaltung des Siedlungsrandes zu machen.</p> <p>Die langfristige Siedlungsbegrenzung in der Gemeinde Niederbüren ergibt sich im Norden durch die bestehende Grundwasserschutzzone. Im Südwesten ist die Siedlungsbegrenzung aufgrund der Hochwassergefahr durch den Mettlenbach gegeben. Im Südosten ist eine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund der topografischen Verhältnisse (Mutwiler Tobel) nicht möglich.</p> |
| Ziele | Mit einer nach innen gerichteten Siedlungsentwicklung soll die weitere Ausdehnung weitgehend eingeschränkt werden. |
| Grundlage | <p>Raumplanungsgesetz</p> <p>Kantonaler Richtplan</p> <p>Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen</p> |
| Richtplanbeschluss | <p>S 1.5.1 Siedlungsbegrenzungslinie</p> <p>Die Siedlungsbegrenzungslinien legen die langfristigen Siedlungsränder fest. Freiräume von Grundstücken, welche direkt an den bezeichneten Siedlungsrand grenzen, müssen sorgfältig gestaltet werden. Das Terrain soll gegenüber der Landschaft nur soweit für den Hochwasserschutz nötig angehoben werden. Die Ansicht soll durch grüne Gärten geprägt sein.</p> |
| Zeithorizont | laufend |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | Grundeigentümer |

S 1.6 Zuordnung Wohn- und Arbeitsnutzung

| | |
|--------------|---|
| Ausgangslage | Ein Grossteil des Siedlungsgebietes der Gemeinde Niederbüren ist als Mischgebiet festgelegt. Die Entwicklung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass sich das Gewerbe nur an bestimmten Gebieten konzentriert hat. Darüber hinaus eignen sich aufgrund der Erschliessungsqualität und der Lage nicht alle Mischgebiete für eine gewerbliche Nutzung. |
| Ziele | Im Sinne der Innenentwicklung sollen Gebiete, welche sich weniger für eine gewerbliche Nutzung eignen, neu einer reinen Wohnnutzung zugeführt werden. Umgekehrt werden reine Wohngebiete überprüft und allenfalls einer Mischnutzung zugeführt. |
| Grundlage | Raumplanungsgesetz (RPG) Kantonalen Richtplan Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen |

| | |
|--------------------|--|
| Richtplanbeschluss | S 1.6.1 Umzonung Wohnzone / Wohn-Gewerbezone Im Zuge der Zonenplanrevision passt die Gemeinde die Zuteilung von Wohn- und Mischzonen an. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Zonenplan |

| | |
|-----------------|-------------|
| Zeithorizont | kurzfristig |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | |

| | |
|--------------------|--|
| Richtplanbeschluss | S 1.6.2 Umzonung Wohnzone / Wohn-Gewerbezone prüfen Im Zuge der Zonenplanrevision überprüft die Gemeinde die Zuteilung von Wohn- und Mischzonen und passt sie allenfalls an. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Zonenplan |

| | |
|-----------------|------------------|
| Zeithorizont | kurzfristig |
| Verbindlichkeit | Zwischenergebnis |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | |

S 2 Kulturgüter und Ortsbild

S 2.1 Revision der Schutzverordnung

| | |
|--------------------|--|
| Ausgangslage | Die Schutzverordnung ist im Bereich Kulturgüter aus dem Jahr 2007. Das der Schutzverordnung zugrunde gelegte Inventar ist aus dem Jahr 2000 und somit mehr als 15 Jahre alt. Dementsprechend ist eine Überprüfung des Inventars und eine Überarbeitung der Schutzverordnung angezeigt. Die neue Schutzverordnung ist mit der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen abzugleichen. |
| Ziele | Die Gemeinde überprüft das bestehende Inventar und überarbeitet die bestehende Schutzverordnung Teil Kulturgüter. |
| Grundlage | Raumplanungsgesetz (RPG) Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) Kantonaler Richtplan Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen |
| Richtplanbeschluss | S 2.1.1 Revision Schutzverordnung Teil Kulturgüter Die Schutzverordnung wird gemäss den Vorgaben des PBG hinsichtlich der Karte und dem Reglement gesamthaft revidiert. Grundlagen bilden die zu erstellenden Inventare zu Einzelobjekten, Baugruppen, Ortsbilder, archäologische Fundstellen, historische Verkehrswege etc. Die neue Beitragsregelung der Denkmalpflege erfordert die Unterscheidung von Objekten in nationale, kantonale und lokale Bedeutung. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> Überarbeitung Schutzverordnung |
| Zeithorizont | kurzfristig |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | Grundeigentümer |

S 3 Langfristige Siedlungserweiterung

S 3.1 Bauzonendimensionierung

| | |
|--------------|---|
| Ausgangslage | Zwischen 2010 und 2019 hat die Einwohnerzahl der Gemeinde Niederbüren um 84 Einwohner zugenommen. Während der letzten zehn Jahren betrug das jährliche Wachstum rund 0.7 % im Jahr. Dieses Wachstum wird für den nächsten Planungshorizont angenommen. Bis 2040 entspricht dies einem Bevölkerungszuwachs von 182 Einwohnern. Dem gegenüber weist der bestehende Zonenplan bis 2040 eine Kapazität von 97 Einwohnern innerhalb des überbauten und unüberbauten Gebiets aus (Gemeindeporträt). |
| Ziele | Die Bauzone ist dem prognostizierten Wachstum entsprechend bedarfsgerecht zu dimensionieren. Allfällige Siedlungserweiterungen sind auf die bestehende Infrastruktur (Siedlungsentwässerung, Strassennetz, Bildungsstätten etc.) abzustimmen. |
| Grundlage | Raumplanungsgesetz (RPG) Kantonaler Richtplan Gemeindeporträt |

| | |
|--------------------|--|
| Richtplanbeschluss | <p>S 3.1.1 Einwohnerentwicklungsziel</p> <p>Der Gemeinderat strebt in Abstimmung zu den Vorgaben des kantonalen Richtplans innerhalb der Wohn- und Mischzonen ein moderates Bevölkerungswachstum von 0.7 % im Jahr an.</p> |
|--------------------|--|

Massnahmen

- Abstimmung der Bauzonendimensionierung und des Erschliessungsprogramms mit den Wachstumszielen
- Überprüfung der bestehenden Infrastrukturkapazitäten im Vorfeld von Neueinzonungen

| | |
|-----------------|-------------|
| Zeithorizont | laufend |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | |

S 3.2 Siedlungserweiterungsgebiet

| | |
|--------------|--|
| Ausgangslage | <p>Bauzonen sind gemäss Art. 15 des Raumplanungsgesetzes so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Bei der Berechnung des Bedarfs sind die Innenentwicklungspotenziale zu berücksichtigen. Weiter ist die Siedlungsentwicklung auf den Verkehr abzustimmen. Einzonungen bedürfen einer angemessenen ÖV-Erschliessung (ÖV-Güteklasse D). Die Gemeinde stellt die Verfügbarkeit des einzuzonenden Gebiets sicher.</p> <p>Das Siedlungsgebiet von Niederbüren ist weitgehend von Fruchtfolgeflächen umgeben. Wenn die Siedlungserweiterung im Bereich der ausreichenden ÖV-Erschliessung stattfinden soll, werden zwangsläufig Fruchtfolgeflächen tangiert. Bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist sicherzustellen, dass diese nach dem Stand des Wissens optimal genutzt wird.</p> |
| Ziele | <p>Mit der Siedlungserweiterung wird der künftige Bauzonenbedarf gedeckt. Im Sinne der haushälterischen Bodennutzung werden die zur Erweiterung der Bauzone vorgesehenen Gebiete etappenweise und bedarfsgerecht eingezont.</p> |
| Grundlage | <p>Raumplanungsgesetz (RPG)</p> <p>Raumplanungsverordnung (RPV)</p> <p>Kantonaler Richtplan</p> <p>Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen</p> |

Richtplanbeschluss

S 3.2.1 Gebiet Unterdorf

Das rund 1.3 ha grosse Gebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand von Niederbüren. Gegenwärtig liegt das einzuzonende Gebiet in einer Fruchtfolgefläche. Ausserdem ist es im kantonalen Richtplan als Siedlungsgebiet festgelegt. Für die Einzonung als Wohngebiet mit mittlerer Dichte ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Die Dichteanforderungen können mittels Sondernutzungsplan sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit des Baulandes sowie die Erschliessung und Realisierung sind vor einer möglichen Einzonung sicherzustellen.

Massnahmen

- Interessenabwägung Fruchtfolgefläche
- Einzonung
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag als Voraussetzung für die Neueinzonung (Sicherstellung der Baulandverfügbarkeit und Erschliessung)
- Sondernutzungsplan ausarbeiten

| | |
|-----------------|-----------------|
| Zeithorizont | mittelfristig |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | Grundeigentümer |

Richtplanbeschluss**S 3.2.2 Einzonung ARA**

Das Areal der Abwasserreinigungsanlage im Gebiet Huserwiesen soll neu einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt werden. Gleichzeitig mit der Einzonung des Gebietes ist eine Nutzungseinschränkung festzulegen.

Massnahmen

- Einzonung mit Nutzungseinschränkung

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Richtplanbeschluss**S 3.2.3 Mögliche Entwicklung Unterdorf**

Das Gebiet dient der möglichen Entwicklung im Bereich Wohnen respektive Wohnen und Gewerbe. Die Siedlungsbegrenzungslinie zeigt die maximale Ausdehnung des Entwicklungsgebietes.

Massnahmen

- Raum für die Erschliessung sichern
- Interessenabwägung Fruchtfolgefläche
- Siedlungsgebietserweiterung im kantonalen Richtplan beantragen

Zeithorizont

langfristig

Verbindlichkeit

Vororientierung

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S 3.2.4 Mögliche Entwicklung Mettlen**

Das Gebiet dient der möglichen Entwicklung im Bereich Wohnen und Gewerbe. Die Siedlungsbegrenzungslinie zeigt die maximale Ausdehnung des Entwicklungsgebietes.

Massnahmen

- Raum für die Erschliessung sichern
- Interessenabwägung Fruchtfolgefläche
- Siedlungsgebietserweiterung im kantonalen Richtplan beantragen

Zeithorizont

langfristig

Verbindlichkeit

Vororientierung

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Grundeigentümer

| | |
|---------------------------|---|
| Richtplanbeschluss | S 3.2.5 Mögliche Entwicklung Nellen Die bezeichnete Entwicklungsrichtung dient einer möglichen Erweiterung für Gewerbenutzung. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Interessenabwägung Fruchtfolgefläche • Siedlungsgebietserweiterung im kantonalen Richtplan beantragen |
| Zeithorizont | langfristig |
| Verbindlichkeit | Vororientierung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | Grundeigentümer |
| Richtplanbeschluss | S 3.2.6 Mögliche Entwicklung Golfstrasse Die bezeichnete Entwicklungsrichtung dient einer möglichen Entwicklung für die Wohnnutzung. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Interessenabwägung Fruchtfolgefläche • Siedlungsgebietserweiterung im kantonalen Richtplan beantragen |
| Zeithorizont | langfristig |
| Verbindlichkeit | Vororientierung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | Grundeigentümer |
| Richtplanbeschluss | S 3.2.7 Bauzonenabtausch Austrasse Zur besseren Überbaubarkeit der bestehenden Bauzonen entlang der Austrasse ist ein flächengleicher Bauzonenabtausch vorzunehmen. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Interessenabwägung Fruchtfolgefläche • Siedlungsgebietserweiterung im kantonalen Richtplan beantragen • Anpassung Zonenplan |
| Zeithorizont | kurzfristig |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | Grundeigentümer |

L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Weiler

| | |
|--------------------|---|
| Ausgangslage | <p>Weiler sind traditionelle Kleinsiedlungen mit bäuerlichem oder ländlich gewerblichem Charakter. Zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen können besondere Zonen wie Weilerzonen bezeichnet werden, wenn der kantonale Richtplan dies vorsieht. In nicht mehr oder nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzten Weilern sollen dadurch Erweiterungs- und Umbauten oder Nutzungsänderungen zugelassen werden, die weiter gehen als jene, die allgemein im Rahmen von Art. 24 bis 24d RPG zulässig sind, sofern der konkrete Schutzzweck des Weilers dies erfordert. Neubauten sind nicht zulässig. Baubewilligungen bedürfen gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG einer Zustimmung durch die kantonale Behörde.</p> <p>Die Kleinsiedlung Mutwil ist als potenzielles Gebiet für eine Weilerzone im kantonalen Richtplan aufgeführt.</p> |
| Ziele | Die Gemeinde Niederbüren prüft den Bedarf für die Umzonung in eine Weilerzone. |
| Grundlage | Raumplanungsgesetz (RPG) Kantonaler Richtplan |
| Richtplanbeschluss | <p>L 1.1.1 Mutwil</p> <p>Der Weiler Mutwil weist keine erhaltenswerte Siedlungsstruktur auf und die landwirtschaftlichen Betriebe sind noch immer aktiv. Aus diesem Grund verbleibt der Weiler Mutwil weiterhin in der Landwirtschaftszone.</p> |
| Zeithorizont | kurz- bis langfristig |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | |

L 2 Natur und Landschaft

L 2.1 Revision der Schutzverordnung

| | |
|--------------------|---|
| Ausgangslage | Die Schutzverordnung ist im Bereich Natur und Landschaft aus dem Jahr 2007. Das der Schutzverordnung zugrunde gelegte Inventar ist aus dem Jahr 2000 und somit mehr als 15 Jahre alt. Dementsprechend ist eine Überprüfung des Inventars und eine Überarbeitung der Schutzverordnung angezeigt. |
| Ziele | Die Gemeinde überprüft das bestehende Inventar und überarbeitet die bestehende Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft. |
| Grundlage | |
| Richtplanbeschluss | <p>L 2.1.1 Revision Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft</p> <p>Das Inventar und die Schutzverordnung sind im Bereich Natur und Landschaft aus dem Jahr 2000 bzw. 2007. Das Inventar und die Schutzverordnung werden zum gegebenen Zeitpunkt angepasst.</p> |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtüberarbeitung von Inventar und Schutzverordnung • Anpassung Zonenplan bei Bedarf |
| Zeithorizont | mittelfristig |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | |

L 2.2 Biodiversität

Ausgangslage

Die Biodiversität in der Schweiz ist in einem unbefriedigenden Zustand. Hauptgründe dafür sind die Zersiedelung, die intensive Nutzung von Böden und Gewässern, die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie die hohen Pestizid- und Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft.

Vor diesem Hintergrund erarbeitete der Kanton St.Gallen eine Biodiversitätsstrategie mit dem Ziel, die biologische Vielfalt im Kanton langfristig zu erhalten und damit eine hohe Lebens- und Umweltqualität als bedeutender Standortfaktor im Kanton sicherzustellen.

Im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen, dem standörtlichen Potenzial mit seiner bestehenden Flora und Fauna und den Grundsätzen der nachhaltigen Nutzung engagieren sich Landwirte der Gemeinde Niederbüren seit dem Jahr 2014 im Projekt Niederbüren Süd für die Durchführung eines Vernetzungsprojektes. Damit sollen die Biodiversitätsförderflächen an ökologisch sinnvollen Lagen sowie die Vernetzung von Kernlebensräumen gefördert werden.

Ziele

Die Gemeinde setzt sich für den Erhalt der Biodiversität innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes ein und berücksichtigt bei ihren Entscheidungen die Interessen der Biodiversität.

Grundlage

Biodiversitätsstrategie St.Gallen
 Vernetzungsprojekt Niederbüren

Richtplanbeschluss

L 2.2.1 Siedlungsökologie

Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglements sind Bestimmungen zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet aufzunehmen. Folgende Bestimmungen sind bei der Überarbeitung des Baureglements zu prüfen:

- Bestimmungen zur Reduktion der Bodenversiegelung
- Bestimmungen zum Erhalt des Baumbestandes
- Vorgaben zur Umgebungsgestaltung bei Bauvorhaben
- Massnahmen zur Vermeidung/Beseitigung von Neophyten
- Massnahmen zur Reduktion von Lichtemissionen

Massnahmen

- Überarbeitung Baureglement

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Richtplanbeschluss

L 2.2.2 Vernetzung Sorntal

Die Gemeinde unterstützt die Umsetzung der Massnahmen des Vernetzungsprojekts Niederbüren 2018-2025. Ein besonderer Fokus legt die Gemeinde auf die Förderung der Vernetzung und Biodiversität im Gebiet Sorntal.

Massnahmen

- Umsetzung Vernetzungsprojekt

Zeithorizont

laufend

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung:

Kerngruppe Vernetzungsprojekt

Beteiligte:

Gemeinderat

L 2.3 Gewässerraum

| | |
|--------------------|---|
| Ausgangslage | <p>Das Gewässerschutzgesetz verlangt von den Kantonen die Festlegung des Gewässerraums für oberirdische Gewässer. Mit der Festlegung des Gewässerraums sollen folgende Funktionen gewährleistet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die natürlichen Funktionen der Gewässer • den Schutz vor Hochwasser • die Gewässernutzung <p>Der Kanton St.Gallen hat die Aufgabe mit dem neuen Planungs- und Baugesetz den Gemeinden übertragen.</p> |
| Ziele | Die Gemeinde Niederbüren hat bislang nur punktuell Gewässerraumfestlegungen vorgenommen. Die gesamthafte Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt in der kommunalen Nutzungsplanung nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung. |
| Grundlage | <p>Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Gewässerschutzverordnung (GSchV)</p> <p>Arbeitshilfe Gewässerraum</p> <p>Planungs- und Baugesetz (PBG)</p> |
| Richtplanbeschluss | <p>L 2.3.1 Festlegung Gewässerraum</p> <p>Die Gewässerräume sind nach der Überarbeitung der Nutzungsplanung rechtlich zu sichern.</p> |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Gewässerräume gemäss den geltenden Richtlinien • Überprüfung und Anpassung der bestehenden Sondernutzungspläne |
| Zeithorizont | mittelfristig |
| Verbindlichkeit | Zwischenergebnis |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | |

L 3 Naturgefahren

L 3.1 Hochwasserschutz

| | |
|--------------------|--|
| Ausgangslage | Der Kanton St.Gallen hat die flächendeckende Ermittlung der bestehenden Naturgefahren abgeschlossen. In der Gemeinde Niederbüren liegt ein Massnahmenkonzept zum Umgang mit den Naturgefahren vor. Nebst organisatorischen und baulichen Massnahmen kann auch die Nutzungsplanung der Gemeinde wesentlich dazu beitragen, das Schadenpotenzial von gravitativen Naturgefahren zu minimieren. |
| Ziele | Die ausgewiesenen Naturgefahren sind im Rahmen der Ortsplanung zu berücksichtigen. Wo präventive Massnahmen nicht möglich sind, sollen die bestehenden Schutzdefizite mit zweckmässigen baulichen und organisatorischen Massnahmen behoben werden. |
| Grundlage | Gefahrenkarte Massnahmenkonzept Naturgefahren Planungs- und Baugesetz (PBG) |
| Richtplanbeschluss | L 3.1.1 Sicherstellung Entlastungskorridor/Überflutungsbereich Für den Bergholzbach, den Husenbach und den Kreuzbach ist im Hochwasserfall der Entlastungskorridor sicherzustellen. Für den Mettlenbach ist in den Gebieten Mettlen und Eichwiesen der Überflutungsraum sicherzustellen. Alternative Massnahmen zur Umlagerung des Überflutungsraums ausserhalb des Siedlungsgebietes sind zu prüfen. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümer informieren • Objektschutzmassnahmen • Alternative Hochwasserschutzmassnahmen prüfen |
| Zeithorizont | kurzfristig |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | Grundeigentümer |

V 1 Erschliessung

V 1.1 Erschliessungsprogramm

Ausgangslage Die politische Gemeinde muss gemäss Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes die Bauzonen zeitgemäss, wenn nötig in Etappen erschliessen. Zur Planung der verschiedenen Etappen ist ein Erschliessungsprogramm zu erarbeiten. In der Gemeinde Niederbüren ist ein Grossteil der bestehenden Baulandreserven bereits erschlossen. Nicht erschlossen sind einzig die Siedlungserweiterungsgebiete.

Ziele Die Gemeinde sorgt für eine fristgerechte Erschliessung ihrer Bauzonen mit einem effizient ausgestalteten und sicheren Strassennetz. Sie sorgt für einen haushälterischen Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Boden.

Grundlage Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss

V 1.1.1 Unterdorf

Für die Erschliessung Siedlungserweiterungsgebiets Unterdorf ist der Raum für mindestens eine Erschliessungsstrasse zu sichern. Die genaue Lage und Ausgestaltung der Erschliessung ist mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept der Staatsstrasse abzustimmen (V 4.1.1).

Massnahmen

- Strassenführung in Detailstudien überprüfen
- evtl. Raumsicherung mittels Sondernutzungsplan

Zeithorizont kurzfristig

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung: Gemeinderat

Beteiligte:

Richtplanbeschluss

V 1.1.2 Mettlen

Für die Erschliessung des Gebiets Mettlen ist der Raum für eine Erschliessungsstrasse zu sichern.

Massnahmen

- Strassenführung in Detailstudien überprüfen
- evtl. Raumsicherung mittels Sondernutzungsplan

Zeithorizont kurzfristig

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung: Gemeinderat

Beteiligte:

Richtplanbeschluss

V 1.1.3 Lärmuntersuchung Gossauerstrasse

Bei der Gossauerstrasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse 1. Klasse. Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens und der Längsneigung ist mit höheren Lärmemissionen zu rechnen. Die Gemeinde untersucht die Lärmsituation entlang der Gossauerstrasse und trifft nötigenfalls Massnahmen zur Lärmsanierung.

Massnahmen

- Verkehrszählung
- Lärmbeurteilung
- Lärmsanierung

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

V 2 Fuss- und Veloverkehr

V 2.1 Fuss- und Velowegnetz

Ausgangslage Gute und verkehrssichere Verbindungen im Siedlungsgebiet für Fussgänger und Velofahrer stellen heute Grundansprüche dar. Die Verbindungen zum Fuss-, Wander- und Velowegnetz ausserhalb der Bauzonen und ein attraktives Wegnetz haben eine zunehmend wichtiger werdende Zielrichtung für die Erholung, Freizeit und Sport. Ein gutes Wegnetz ist für eine Ortschaft unerlässlich. Je besser der Ausbau, die Sicherheit und die direkte Erreichbarkeit, desto eher wird diese umweltfreundliche Bewegungsart gewählt und desto geringer ist die Lärmeinwirkung auf angrenzende Wohngebiete.

Ziele Bei allen verkehrsplanerischen oder strassenbautechnischen Entscheiden und Massnahmen sind die Interessen und die Sicherheit des Langsamverkehrs genügend zu beachten. Den Sicherheitsbedürfnissen auf den Schulwegen soll besondere Beachtung geschenkt werden.

Grundlage Schwachstellenanalyse
Verkehrsberuhigungskonzept

Richtplanbeschluss **V 2.1.1 Schwachstellen**
Die Gemeinde behebt die Schwachstellen gemäss Massnahmenplan des Verkehrsberuhigungskonzepts.

Zeithorizont laufend
Verbindlichkeit Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinderat
Beteiligte:

Richtplanbeschluss **V 2.1.2 Fuss- und Velowegnetz verbessern**
Die Gemeinde überprüft ihr Langsamverkehrsnetz laufend. Allfällige Netzlücken werden geschlossen. Nutzungskonflikte zwischen Wander- und Reitwegen sind zu minimieren.

Massnahmen

- Netzlücken schliessen
- Einheitliche und gut sichtbare Beschilderung
- Bauliche Massnahmen

Zeithorizont laufend
Verbindlichkeit Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinderat
Beteiligte

Richtplanbeschluss

V 2.1.3 Prüfung Schulwegsicherheit

Die Schulwege sind bezüglich der Sicherheit zu überprüfen. Notfalls sind geeignete Massnahmen im Bereich Strassenraumgestaltung oder Signalisation zu treffen.

Massnahmen

- Massnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit ergreifen

Zeithorizont

mittelfristig

Verbindlichkeit

Vororientierung

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

V 3 Öffentlicher Verkehr

V 3.1 Angebotsplanung

| | |
|--------------------|--|
| Ausgangslage | Die Gemeinde Niederbüren wird von den Linien 740 (Uzwil – Bischofszell) und 724/727 (Wil – Gossau) an das regionale Busnetz angebunden. Über den Bahnhof Uzwil ist der Anschluss an das Intercity-Netz in Richtung Zürich und St.Gallen stündlich gewährleistet. |
| Ziele | Das bestehende ÖV-Angebot soll erhalten und, wenn möglich, verbessert werden. |
| Grundlage | Gesamtverkehrsstrategie St.Gallen |
| Richtplanbeschluss | <p>V 3.1.1 Verschiebung Bushaltestelle Nellen</p> <p>Die bestehende Bushaltestelle Nellen soll näher ins Siedlungsgebiet im Bereich der Aluwag AG verschoben werden, um eine bessere Erreichbarkeit der Bushaltestelle gewährleisten zu können.</p> |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Versetzung der Bushaltestelle beantragen |
| Zeithorizont | kurzfristig |
| Verbindlichkeit | Zwischenergebnis |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | Busbetreiber, Tiefbauamt Kanton St.Gallen, Amt für öffentlichen Verkehr Kanton St.Gallen, Abteilung Verkehrstechnik Kanton St.Gallen |

V 3.2 Infrastruktur

| | |
|--------------|--|
| Ausgangslage | Ein hoher Komfort (Witterungsschutz, Beleuchtung, Sitzgelegenheit etc.) sowie eine gute Zugänglichkeit der Bushaltestellen trägt zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs bei. Darüber hinaus muss der öffentliche Verkehr bis ins Jahr 2024 behindertengerecht sein. Gegenwärtig sind die Bushaltestellen der Gemeinde Niederbüren in Bezug auf Komfort und Behindertengerechtigkeit ungenügend ausgebaut. |
| Ziele | Die Gemeinde setzt sich für die Aufwertung der bestehenden Bushaltestellen ein. |
| Grundlage | Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) Empfehlung zur Anordnung und Gestaltung der Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr, Amt für öffentlichen Verkehr, Kanton St.Gallen |

Richtplanbeschluss **V 3.2.1 Sanierung Bushaltestellen**

Im Zuge von Strassensanierungen sind auch die betroffenen Bushaltestellen zu prüfen und gegebenenfalls aufzuwerten. Der behindertengerechte Ausbau der Bushaltestellen «Dorf» und «Freizeitpark» ist prioritär umzusetzen.

Massnahmen

- Aufwertung Bushaltestellen

| | |
|-----------------|--|
| Zeithorizont | laufend |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Tiefbauamt Kanton St.Gallen, Amt für öffentlichen Verkehr Kanton St.Gallen |
| Beteiligte: | Gemeinderat |

V 4 Strassenraumgestaltung

V 4.1 Aufwertung Strassenraum

| | |
|--------------------|---|
| Ausgangslage | Die Staatsstrasse (Kantonsstrasse) hat ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von rund 5'700 Fahrzeuge und einen Schwerverkehrsanteil von 5.5 % (Verkehrszahlen 2019). Die Strasse führt mitten durch die Gemeinde Niederbüren und hat dementsprechend eine wichtige Bedeutung. Aufgrund der verkehrsorientierten Gestaltung verliert der Strassenraum jedoch an Attraktivität. |
| Ziele | Im Hinblick auf die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr ist die Staatsstrasse punkto Sicherheit und Attraktivität aufzuwerten. Der Strassenraum ist als integraler Bestandteil des Ortsbildes von Fassade zu Fassade zu gestalten. |
| Grundlage | Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen |
| Richtplanbeschluss | V 4.1.1 Betriebs- und Gestaltungskonzept Staatsstrasse Die Gemeinde erarbeitet ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Aufwertung der Staatsstrasse. Dabei werden die Bushaltestellen überprüft. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Betriebs- und Gestaltungskonzept Aufwertung Staatsstrasse |
| Zeithorizont | kurzfristig |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | Tiefbauamt Kanton St.Gallen |

V 4.2 Verkehrsberuhigung

| | |
|--------------------|--|
| Ausgangslage | Mit dem Zweck, den quartierfremden motorisierten Verkehr auf den siedlungsorientierten Strassen zu vermeiden und auf den Hauptachsen zu bündeln, hat die Gemeinde Niederbüren im Jahr 2020 mit der Erarbeitung eines Verkehrsberuhigungskonzepts begonnen. |
| Ziele | Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Teilnehmer sollen die Quartierstrassen verkehrsberuhigt und die Staatsstrasse gestalterisch aufgewertet werden. |
| Grundlage | Verkehrsberuhigungskonzept |
| Richtplanbeschluss | V 4.2.1 Umsetzung Massnahmen Verkehrsberuhigungskonzept Der Massnahmenplan des erarbeiteten Verkehrsberuhigungskonzepts ist gemäss der vorgesehenen Priorisierung umzusetzen. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none">• Umsetzung Verkehrsberuhigungsmassnahmen |
| Zeithorizont | kurz- bis langfristig |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | |

I 1 Umwelt

I 1.1 Bodenschutz

Ausgangslage Belastete Standorte sind in Betrieb stehende oder stillgelegte Ablagerungsstandorte (Deponien), Betriebs- und Unfallstandorte, an denen Abfälle abgelagert wurden oder versickert sind. Als belastet gilt ein Standort bereits dann, wenn Ablagerungen von Aushubmaterial vermischt mit Fremdstoffen wie Betonabbruch, Ziegelsteinen oder Bauabfällen stattgefunden haben. Als Altlasten gelten nur jene belasteten Standorte, welche aufgrund von schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt (Wasser, Boden, Luft) sanierungsbedürftig sind, oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

Ziele Umwelt und Ressourcen sind im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen und zu schonen.

Grundlage Kataster der belasteten Standorte

Richtplanbeschluss I 1.1.1 Belasteter Standort
 Im Rahmen von Sondernutzungs- und Baubewilligungsverfahren sind die Vorgaben der Altlasten-Verordnung (AltV) zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Berücksichtigung der Altlasten-Thematik im Rahmen von Sondernutzungs- und Baubewilligungsverfahren
- Umweltgerechte Entsorgung nach den Vorgaben der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen sicherstellen

Zeithorizont laufend

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung: Gemeinderat

Beteiligte:

I 1.2 Grundwasserschutz

| | |
|--------------|---|
| Ausgangslage | Das Grundwasser dient als wichtigste Ressource für die Trinkwasserversorgung des Menschen. Zum Schutze des Grundwassers werden im Umfeld von Anlagen zur Trinkwassergewinnung Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. In Grundwasserschutzzonen sind bauliche Tätigkeiten nur beschränkt möglich. |
| Ziele | Umwelt und Ressourcen sind im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen und zu schonen. |
| Grundlage | Gewässerschutzkarte Grundwasserinventarkarte |

| | |
|--------------------|--|
| Richtplanbeschluss | <p>I 1.2.1 Grundwasserschutz</p> <p>Die im Richtplan bezeichnete Grundwasserschutzzone ist dem Schutztyp S1, S2 bzw. S3 zugeordnet. Die Grundwasserschutzzone S1 umfasst den unmittelbaren Fassungsbereich. Sie soll verhindern, dass Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.</p> <p>In der Grundwasserschutzzone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen.</p> <p>In der Grundwasserschutzzone S2 ist das Ausbringen von Gülle, die Versickerung von Abwasser sowie das Erstellen von Bauten und Anlagen nicht zulässig.</p> <p>In der Schutzzone S3 dürfen keine Betriebe erstellt werden, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen. Ebenso darf in diesem Gebiet kein Abwasser versickern und kein Kies abgebaut werden.</p> |
|--------------------|--|

Massnahmen

- Umsetzung und Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften
- Der Zonenplan ist zu beachten und gegebenenfalls anzupassen

| | |
|-----------------|-------------|
| Zeithorizont | laufend |
| Verbindlichkeit | Festsetzung |
| Federführung: | Gemeinderat |
| Beteiligte: | |

I 2 Energie

I 2.1 Energieversorgung

Ausgangslage Der Kanton St.Gallen strebt mit dem Energiekonzept bis 2030 die Halbierung der CO₂-Emissionen gegenüber dem Jahr 1990 sowie die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an.

Ziele Die Gemeinde leistet als Kleingemeinde einen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen und Förderung von erneuerbaren Energien.

Grundlage Energiekonzept 2021-2030

Richtplanbeschluss I 2.1.1 Energiepolitik

Die Gemeinde unterstützt Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes sowie zur Verwendung erneuerbarer Energien. Sie orientiert sich an den quantifizierten Zielen des Kantons.

Die Gemeinde ist offen für innovative, erneuerbare Energieformen, bietet Hand bei deren Planung und begrüsst grundsätzlich die Realisierung von Anlagen zur Energiegewinnung.

Massnahmen

- Energie-Check von EnergieSchweiz
- Energiekonzept

Zeithorizont laufend

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung: Gemeinderat

Beteiligte:

Richtplanbeschluss I 2.1.2 Öffentliche Bauten

Bei Neubau und Sanierung bzw. Umbau von öffentlichen Bauten strebt die Gemeinde eine energieeffiziente Bauweise an. Sie fördert die erneuerbaren Energieträger und eine hochwertige Wärmedämmung.

Der Wärmebedarf von öffentlichen Neubauten wird vollständig mit erneuerbaren Energien abgedeckt.

Zeithorizont laufend

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung: Gemeinderat

Beteiligte:

Richtplanbeschluss

I 2.1.3 Infrastruktur

Die Gemeinde analysiert die stromverbrauchende Infrastruktur (Beleuchtungsanlagen, Wasserpumpen etc.) und den Verteilnetzbetreiber. Sie prüft insbesondere Massnahmen zur Energieeinsparung bei der Strassenbeleuchtung (z. B. Nachtabenkung, Bewegungsmelder etc.).

Zeithorizont

laufend

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte: